

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Ev.-luth. Kirchengemeinde Hattorf ist seit 01. Juni 1997 Rechtsträgerin der Kindertagesstätte Hattorf, Gebrüder-Grimm-Platz 1, im Sinne des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG).
- (2) Zur teilweisen Deckung der entstehenden Kosten werden gemäß dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung erhoben (§ 8 KiTaG).

§ 2 Elternbeiträge

- (1) Die Beiträge und Entgelte für den Besuch von Tageseinrichtungen nach dem KiTaG werden grundsätzlich monatlich erhoben. Die Pflicht zur Zahlung der Beiträge entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte.
- (2) Für Kinder, die vor dem 16. eines Monats in die Kindertagesstätte aufgenommen werden, ist der Beitrag für einen vollen Monat zu entrichten. Für Kinder, die ab dem 16. eines Monats aufgenommen werden, ist im Monat der Aufnahme die Hälfte des Monatsbeitrags zu entrichten.
- (3) Soweit freie Plätze vorhanden sind, können für eine kurze, unter einem Kalendermonat liegende Dauer Gastkinder aufgenommen werden. In besonderen Ausnahmefällen kann dieser Zeitraum auf bis zu drei Monate ausgedehnt werden. Für jeden Besuchstag sind Beiträge zu entrichten.
- (4) Beide Parteien können die Kündigung schriftlich mit einer 8-wöchigen Frist zum Monatsende vornehmen. Für Schulanfänger besteht die Möglichkeit, schon zum 30. April zu kündigen, danach werden bis zum 31. Juli keine Abmeldungen mehr entgegengenommen.
Bei Beendigung des Besuchs der Kindertagesstätte nach Kündigung bis zum 15. eines Monats ist die Hälfte des Monatsbeitrags, bei Kündigung nach dem 15. eines Monats der volle Monatsbeitrag zu entrichten.
- (5) Die Beiträge sind auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn ein Kind der Kindertagesstätte vorübergehend fernbleibt. Die Zahlungspflicht entfällt auch nicht für den Zeitraum, in dem das Kind die Kindertagesstätte aus gesundheitlichen Gründen oder wegen ansteckender Erkrankung von Haushaltsangehörigen nicht besuchen kann.
- (6) Die Elternbeiträge werden von der Samtgemeinde Hattorf durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Der Einzug der Beiträge erfolgt über Lastschriftverfahren durch das Kirchenkreisamt Osterode am Harz.
- (7) Als Kostenbeitrag für Frühstück bzw. Nachmittagsbüfett werden zur Zeit 6,-- € monatlich zusätzlich pro Kind zum Beitrag erhoben.
- (8) Die Beiträge richten sich nach der jeweils gültigen Beitragssatzung.

§ 3 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner sind die Erziehungsberechtigten der in der Kindertagesstätte betreuten Kinder, sowie die Personen, auf deren Antrag Kinder in der Kindertagesstätte betreut werden. Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Staffelung der Elternbeiträge

- (1) Aufgrund des § 8 KiTaG werden die Beiträge für den Besuch der Kindertagesstätte so bemessen, dass die wirtschaftliche Belastung für die Sorgeberechtigten zumutbar ist. Die Beitragssätze richten sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Sorgeberechtigten und der Zahl ihrer zum Haushalt gehörenden Kinder und werden nach den gültigen Beträgen des § 79 BSHG ermittelt.
- (2) Über die soziale Staffelung hinaus wird für zwei Kinder, die zeitgleich die Kindertagesstätte besuchen, der Beitrag für das zweite Kind um 40 % gemindert; beim dritten oder weiteren Kind gilt eine Beitragsminderung um 60 %.
- (3) Höhe der Elternbeiträge: Siehe Anlage.
- (4) Mithilfe entsprechender Formulare und Berechnungsgrundlagen nehmen Eltern die Berechnung der Einstufung selbst vor. Die Gemeinde Hattorf behält sich vor, die Selbsteinstufung stichprobenartig zu prüfen.

§ 5 Nachträgliche Veränderungen

Nachträgliche Veränderungen beim Einkommen oder der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder sind dem Kirchenkreisamt Osterode unverzüglich mitzuteilen.

§ 6 Sonderöffnungszeiten

Sonderöffnungszeiten müssen verbindlich für das laufende Kindergartenjahr angemeldet werden; über spätere Änderungen entscheidet auf Antrag der Sorgeberechtigten der Träger des Kindergartens.